

Kurztitel

Rechtsanwaltstarifgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 189/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Beachte

Ist nur dann anzuwenden, wenn die Sache nach dem 31. Dezember 2004 anhängig geworden ist. Auf alle vorher anhängig gewordenen Verfahren sind diese Bestimmungen in ihrer bisher in Geltung gestandenen Fassung weiter anzuwenden (vgl. Art. 10 § 2, BGBl. I Nr. 113/2003).

Text

- § 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:
1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen . mit 580 Euro;
 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und
in Streitigkeiten über Räumungsklagen
 - a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen,
deren Nutzfläche 90 m² übersteigt, und bei
sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den
letzten 12 Monaten vor Einbringung der
Aufkündigung oder der Klage ergebenden
Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in
den Fällen, in denen diese
Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder
Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht
wird, mit 2 000 Euro,
 - b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m²
übersteigt und die nicht unter lit. a
fallen, mit 1 500 Euro,
 - c) bei kleineren Wohnungen mit 1 000 Euro;
 3. in Verfahren außer Streitsachen nach § 37 Abs. 1 MRG, § 52
Abs. 1 WEG 2002, § 22 Abs. 1 WGG, § 25 HeizKG und dem
Kleingartengesetz
 - a) bei objektbezogenen Ansprüchen
 - aa) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren
Nutzfläche 90 m² übersteigt, und bei Garagen mit mehr
als zwei Parkplätzen,
wenn der Gegenstand nicht aus einem
Geldbetrag besteht, mit 2 000 Euro,
ansonsten höchstens mit 6 000 Euro,
 - bb) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

- von mehr als 60 m² und bis zu 90 m²,
wenn der Gegenstand nicht aus einem
Geldbetrag besteht, mit 1 500 Euro,
ansonsten höchstens mit 4 500 Euro,
- cc) bei anderen Objekten,
wenn der Gegenstand nicht aus einem
Geldbetrag besteht, mit 1 000 Euro,
ansonsten höchstens mit 3 000 Euro,
- b) bei liegenschaftsbezogenen Ansprüchen
- aa) bei Liegenschaften mit mehr als fünfzig
Mietgegenständen beziehungsweise
wohnungseigentumstauglichen Objekten (§ 2 Abs. 2 WEG
2002),
wenn der Gegenstand nicht aus einem
Geldbetrag besteht, mit 4 000 Euro,
ansonsten höchstens mit 12 000 Euro,
- bb) bei anderen Liegenschaften,
wenn der Gegenstand nicht aus einem
Geldbetrag besteht, mit 2 500 Euro,
ansonsten höchstens mit 7 500 Euro;
4. a) in Ehesachen mit 4 360 Euro,
b) in Streitigkeiten über die eheliche
Abstammung und in Streitigkeiten über die
Vaterschaft zu einem unehelichen Kind ... mit 1 740 Euro;
- der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a
und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche
ist hinzuzurechnen;
5. in Sachen des Handels- und des
Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag
kein anderer Wert hervorgeht, mit dem
Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden
Beträgen:
- a) bei Einzelfirmen mit 2 180 Euro,
b) bei Aktiengesellschaften mit 70 000 Euro,
c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. mit 35 000 Euro,
d) bei anderen Gesellschaften und bei
Genossenschaften mit 14 530 Euro;
6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330
ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem
Geldbetrag besteht,
- a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1
Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde,
höchstens mit 19 620 Euro,
b) ansonsten höchstens mit 8 720 Euro;
- 6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG
höchstens mit 21 800 Euro;
7. in Strafsachen über eine Privatanklage
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der
Bezirksgerichte fallen mit 4 360 Euro,
b) wegen sonstiger Vergehen mit 8 720 Euro;
8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge
nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4
Abschnitt I Z 2) mit 8 720 Euro;
9. in Strafsachen für die Vertretung von
Privatbeteiligten:
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der
Bezirksgerichte fallen mit 2 180 Euro,
b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen . mit 4 360 Euro.